



BERUFS HAFTPFLICHT VERSICHERUNG

DER FACHGRUPPE INGENIEURBÜROS IN
DER WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



BRINDLINGER



WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL
Ingenieurbüros

Gültig ab 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gültig ab 01.01.2019	3
Betriebs-Rechtsschutzversicherung	15
Betriebsunterbrechungsversicherung für Selbstständige.....	16
Personenrisiko bei Selbstständigen.....	17

Vorwort

Gerade in einer Zeit des Wandels und in einer Phase in der sich Vieles im Umbruch befindet, ist es wichtig, dass es konstante Faktoren gibt, die Sicherheit bieten.

Unzählige Fälle aus der Praxis haben gezeigt, wie wichtig eine umfassende Berufshaftpflichtversicherung - gerade für planende und beratende Berufe - ist.

Die Fachgruppe Ingenieurbüros Tirol übernimmt in diesem Bereich seit dem Jahr 1993 eine Vorreiterrolle.

Die VAV Versicherung AG – Versicherung für die Bauwirtschaft - ist seit dem Jahr 1996 unser Partner im Bereich der Berufshaftpflicht-Versicherung. Das Deckungskonzept und die Konditionen wurden in diesem sensiblen Bereichen laufend verbessert und an die Anforderungen der heutigen Zeit angepasst. Ausschlaggebend dafür war in erster Linie das hohe Verantwortungsbewusstsein der versicherten Mitglieder, die Qualität Ihrer Leistungen und die Tatsache, dass sich immer mehr Mitglieder dazu entscheiden auf diese Versicherungslösung zurückzugreifen und die Versichertengemeinschaft dadurch ständig anwächst.

Somit steht jedem Mitglied der Fachgruppe Ingenieurbüros Tirol auch weiterhin der freie Zugang zu einer optimalen Versicherungslösung offen. Existenzielle Risiken können gegen eine kalkulierbare Prämie an einen Versicherer ausgelagert werden und Sie können sich dadurch voll und ganz auf Ihr Kerngeschäft und den wirtschaftlichen Erfolg Ihres Unternehmens konzentrieren.

Gerne können Sie unter folgenden Kontaktdaten ein konkretes Angebot, abgestimmt auf Ihre Erfordernisse anfordern.

Brindlinger Versicherungsmakler GmbH

Gerlosstraße 14

6280 Zell am Ziller T:

+43 (0) 5282 2452 – 0

F: +43 (0) 5282 2452 – 20

E-Mail: office@brindlinger.at

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gültig ab 01.01.2019

Risiko:

Versichert gilt nach Maßgabe der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie gegebenenfalls geschriebenen Vereinbarungen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (VN) aus allen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten die sich im Zusammenhang mit dem beschriebenen Unternehmenscharakter ergeben.

Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von befugten technischen Büros (AHTB)
- AHVB/EHVB 2005/1
- Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen für Radionuklide
- BB 534-A Umweltsanierungskosten-Versicherung (USKV) – Regressrisiko
- Geschriebene Vereinbarung gemäß Rahmenvereinbarung

Betriebshaftpflichtversicherung:

Grundlage für die Festsetzung der Jahresprämie bildet der Jahreshonorarumsatz exkl. MwSt. Neben der Versicherungssumme hat auch der gewählte Selbstbehalt im Schadenfall Einfluss auf den Prämienfaktor.

BESONDERE VEREINBARUNGEN

1. Versicherungsschutz "Sonstiger Personen":

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 3 Ziffer 2, AHTB gilt als getroffen. Diese besondere Vereinbarung gilt jedoch nur insoweit, als nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

2. Subunternehmer:

Mitversichert sind die, durch den VN beauftragten "befugten Subplaner". Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu bestehenden Versicherungen.

Vordeckung:

- a) In Abänderung des Art. 4.1.2. AHTB beträgt die Vorhaftung max. 5 Jahre.
- b) Vordeckung bei Versicherungswechsel: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Schadensereignisse, deren Verstöße bzw. Ursachen innerhalb der Laufzeit des letzten Versicherungsvertrages vor dem Wechsel bzw. Inkrafttreten des gegenständlichen Vertrages begangen bzw. gesetzt wurden, die dem VN erst nach Ablauf der Nachhaftungsfrist des Vorversicherers bekannt geworden sind, und für die der Vorversicherer ausschließlich deswegen nicht mehr zuständig ist, weil seine Nachhaftungsfrist abgelaufen ist.

Ist die Versicherungssumme oder der Deckungsumfang des vorausgehenden Versicherungsvertrages für den entsprechenden Versicherungsfall geringer als in gegenständlichem Vertrag, gilt die Versicherungssumme und der Deckungsumfang des vorhergehenden Vertrages.

Für die Vorhaftung gemäß Pkt. b wird ein Prämienzuschlag von 5 % der Jahresprämie verrechnet.

4. Einschluss der unbegrenzten Nachdeckung:

In Abänderung des Art. 4, Ziffer 3, AHTB wird die Nachdeckung wie folgt erweitert:

Unbegrenzte Nachdeckung ab Vertragsbeginn:

In Abänderung von Art. 4 Pkt. 3 AHTB besteht für Verstöße ab Antragsdatum, im Falle des Risikowegfalles oder der Kündigung durch die VAV Versicherungs AG, unbegrenzte Nachdeckung mit zweifachem Aggregate Limit für die Nachdeckungszeit. (Die Versicherungssumme steht für den Nachdeckungszeitraum 2 x zur Verfügung). Im Falle der Kündigung durch den Versicherungsnehmer (oder Masseverwalter) wird die Frist gem. Art. 4, Pkt. 3 AHTB auf 5 Jahre verlängert. (gilt automatisch vereinbart!)

Unbegrenzte Nachdeckung inkl. Vorversicherungszeiten:

Vorbehaltlich der Risikoprüfung durch die VAV Versicherungs AG kann in Abänderung von Art. 4 Pkt. 3 AHTB für Verstöße vor Antragsdatum und im Falle des Risikowegfalles und der Kündigung durch die VAV Versicherungs AG, unbegrenzte Nachdeckung mit zweifachem Aggregate Limit für die Nachdeckungszeit vereinbart werden (Die Versicherungssumme steht für den Nachdeckungszeitraum 2 x zur Verfügung). Im Falle der Kündigung durch den Versicherungsnehmer (oder Masseverwalter) wird die Frist gem. Art. 4, Pkt. 3 AHTB auf 5 Jahre verlängert. (die Klausel Vorhaftung bei Versicherungswechsel gem. Pkt. 3 gilt als mitvereinbart)

Der Prämienzuschlag beträgt 20 % mind. € 300,00 inkl. Versicherungssteuer.

5. Betragliche Begrenzung: (Aggregate Limit)

In Abänderung von Art. 5, Ziffer 1, AHTB beträgt die Höchstleistung pro Jahr das 3fache der Versicherungssumme.

Serienschadenklausel

Als ein Verstoß gilt auch auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander im zeitlichen und rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Zusammenhang stehen.

6. Versicherungssumme in der Nachdeckungszeit:

In Abänderung des Art.5, Ziffer 2, AHTB entfällt die Einschränkung der Versicherungssumme (20 % der Klausel).

7. Arbeitsgemeinschaften:

In Abänderung des Art. 5, Ziffer 3, AHTB gelten Schadenersatzforderungen, die aus der Mitwirkung an Arbeitsgemeinschaften entstehen, mitversichert. Der gemäß Art.5, Ziffer 3, AHTB übersteigende Teil gilt subsidiär gedeckt, wenn die diesbezügliche Honorarsumme in die Prämien Berechnung einbezogen wurde.

8. Auslandsdeckung (örtlicher Geltungsbereich):

- a) EUROPA (im geographischen Sinn): in Erweiterung von Art. 6. 1.3.2. gilt der Versicherungsschutz auch für Verstöße, die sich im europäischen Ausland ereignen, unabhängig davon, wo der Sitz des Auftraggebers ist.
- b) WELTWEIT (excl. USA/Kanada): Bei Einschluss der weltweiten Deckung (excl. USA/Kanada) gelangt ein Prämienzuschlag in Höhe von 20 % zur Anwendung.

9. Isotopenhaftpflicht:

Abweichend von Art. 6, Ziffer 1.4.1.3 AHTB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen, die aus der Innehabung und Verwendung von Radionukliden für betriebliche Zwecke entstehen. Diese Deckungserweiterung wird im Rahmen und nach Maßgabe der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen für Radionuklide eingeräumt. Deckung inklusive der Einwirkung von Maser- und Laserstrahlen (für Verwendung von Vermessungsgeräten)

10. Verunreinigung von Gewässern:

In Abänderung des Art. 6, Ziffer 2 AHTB, gelten die gesetzlichen Haftpflichtansprüche aus der Verunreinigung von Gewässern einschließlich des Grundwassers mitversichert. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme max.

€ 700.000,- je Schadensfall.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Gewässerschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vorn ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

11. Tätigkeitsschäden, Verwahrungsschäden, Schlüsselverlust:

In Abänderung von Art. 6 Pkt. 3.1.1. bis Art. 6 Pkt. 3.1.3., gelten Tätigkeits- und Verwahrungsschäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen mit einer Versicherungssumme von € 100.000,00 je Schadensfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für alle bestehenden und neuen Versicherungsverträge als mitversichert.

Mitversichert ist der Schaden der aus dem Verlust von Schlüsseln und Codekarten für unbewegliche Sachen entsteht und zwar für Austausch und/oder Erneuerung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schlüsseln. Ausgenommen sind Tresorschlüssel oder –codekarten.

Die Versicherungssumme beträgt € 100.000,00 je Schadensfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

12. Skonto-Verlust:

In teilweiser Abänderung des Art. 6, Ziffer 4.6. AHTB werden Schadenersatzforderungen betreffend Skonto-Verlust infolge verspäteter Bearbeitung bzw. Rechnungsprüfung bis zu einem Betrag von € 30.000,- pro Versicherungsjahr ersetzt. Der im Vertrag angeführte Selbstbehalt ist jedoch zu berücksichtigen.

13. Tätigkeit als Sachverständiger:

Gilt prämienfrei mitversichert im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

- a) Mitversichert gelten Schadenersatzforderungen, die aus der Tätigkeit als Sachverständiger im Rahmen der gegebenen Befugnis entstehen. Der Art. 6, Ziffer 4.8, AHTB gilt diesbezüglich aufgehoben.
- b) Laut Bundesgesetzblatt Nr. 168 vom 10.11.1998 ist seit 1.1.99 für die Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger eine Mindest-Versicherungssumme in der Höhe von € 400.000,- vorgeschrieben. Die Basis-Versicherungssumme muss auf die gesetzliche Mindest-VS abgestimmt werden.

- c) Für Schadenersatzansprüche aus der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit gilt eine unbegrenzte Nachdeckung (Änderung Art. 4 Ziffer 3 AHTB bzw. Pkt. 4 der Rahmenvereinbarung). Darüber hinaus steht die Versicherungssumme von € 400.000,00 für jeden Versicherungsfall zur Verfügung. Insoweit gilt der Art. 5 Ziffer 1 AHTB bzw. Pkt. 5 der Rahmenvereinbarung abgeändert. Für Schadensfälle aus der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.

Um für die Tätigkeit als Sachverständiger (nicht gerichtlich) oder Baustellenkoordinator eine höhere Deckungssumme zu erhalten, ist ebenfalls die Pauschalsumme entsprechend dem Bedarf zu erhöhen.

14. Unterlassung sachgemäßer Pölzungen:

Art. 6, Ziffer 5.1, AHTB gilt als gestrichen.

15. Schäden an Bauwerken durch "Unterfahrung und Unterfangungen":

Art. 6, Ziffer 5.2, AHTB gilt als gestrichen

16. Betriebs- oder Produktionsausfall:

Art 6, Ziffer 5.3, AHTB gilt als gestrichen

17. Verteidigung im Strafverfahren:

In Abänderung des Art. 8, Ziffer 1. 3, AHTB wird ein Anwalt im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer bestellt.

18. Schiedsgericht:

Anstelle eines Schiedsverfahrens tritt die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle gem. Pkt. 38 dieser Vereinbarung.

19. Vertragslaufzeit:

Der Versicherungsvertrag ist auf 10 Jahre abgeschlossen. Er kann jedoch jährlich zur Hauptfälligkeit, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, beiderseitig gekündigt werden. Als Hauptfälligkeit gilt immer der 1.1. jeden Jahres. Die Dauerrabattrückforderung entfällt bei Pensionierung und bei Gewerbezurücklegung. Ebenso gilt ein Dauerrabattrückforderungsverzicht bei Scheitern einer weiteren Zusammenarbeit und dadurch bedingter Beendigung der Rahmenvereinbarung. Für diesen Fall muss ein Verzicht auf Dauerrabattrückforderung bei Kündigung der einzelnen Versicherungsverträge gesichert sein.

20. Kündigung im Schadensfall:

Es gelten die Bestimmungen des § 158 VersVG.

21. Risikoerhöhung:

Wird während der Vertragslaufzeit der Tätigkeitsbereich des versicherten Büros erweitert (Aufnahme einer weiteren Befugnis), so beginnt der Versicherungsschutz mit Erteilung der Befugnis durch die Behörden. Die Befugnisweiterung kann sich nur auf das Gewerbe eines technischen Büros beziehen.

22. Einschluss „Bürohaftpflicht“:

Zusätzlich gilt eine Deckung für den reinen Bürobetrieb (Sach- u. Personenschäden) mit einer Versicherungssumme in der Höhe von € 1.500.000,-- auf der Grundlage der jeweils geltenden AHVB/EHVB eingeschlossen.

Inklusive Grundstücke und Mietsachschäden (soweit anderweitig ein Sachversicherungsvertrag besteht, geht dieser der Deckung aus der Rahmenvereinbarung vor).

Klarstellung: *Regressforderungen durch einen Feuer- oder Leitungswasser-Versicherer gelten im Rahmen der Mietsachschaden-Deckung als mitversichert.*

23. Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern:

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Plätze oder zumindest die Zugänge zum Betriebsgelände bewacht werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB 2005/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen durch Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt); diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 nicht anzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör; Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.
- Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme max. € 25.000,00.

24. Arbeitnehnergarderoben:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB 2005/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrten Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme max. € 25.000,00.

Obliegenheiten: Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

25. Privathaftpflicht für Dienstreisen:

Während der Dauer einer Dienstreise oder eines Dienstaufenthaltes sowie einer damit unmittelbar verbundenen Privatreise gilt für den Versicherungsnehmer, dessen gesetzlichen Vertreter sowie sämtlicher übriger Arbeitnehmer samt Angehörigen (Art. 7, Pkt. 6.2. AHVB 2005/1) eine Privathaftpflichtversicherung als mitversichert.

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der EHVB 2005/1, Abschnitt B, Z. 17 und zwar insoweit als hierfür keine anderweitige Versicherung besteht (Subsidiärdeckung).

Die Versicherungssumme *beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme max. € 500.000,00.*

26. Versicherungssummen:

Die Versicherungssumme für Personenschäden beträgt € 3.000.000,00.

Sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) gelten im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mit dem beantragten Sublimit gem. nachstehender Tabelle versichert.

Mindestprämien brutto (inkl. 11 % Vers.Steuer):

Sublimit für Sonstige Schäden	Mindestprämie
€ 150.000,00	€ 570,00
€ 250.000,00	€ 680,00
€ 300.000,00	€ 850,00
€ 450.000,00	€ 1.230,00
€ 500.000,00	€ 1.400,00
€ 600.000,00	€ 1.600,00
€ 700.000,00	€ 1.840,00
€ 800.000,00	€ 1.910,00
€ 900.000,00	€ 1.940,00
€ 1.200.000,00	€ 2.100,00
€ 1.500.000,00	€ 2.270,00
€ 2.000.000,00	€ 2.500,00
€ 3.000.000,00	€ 2.720,00

Die Polizzenmindestprämie beträgt (brutto) somit € 570,00.

Zusätzliche Exklusivdeckung – nur für Mitglieder der Fachgruppe Tirol mit Rahmenvertragsdeckungen:

- Versicherungssumme für Personenschäden € 6.000.000,00.

Diese Deckung besteht über eine eigene von der Firma Brindlinger gehaltene Polizze.

27. Selbstbehalte:

In Abänderung des Art. 5.8 und 5.9 AHTB gilt ein allgemeiner Selbstbehalt in der Höhe von € 750,- je Schadensfall als vereinbart (ausgenommen reine Abwehrkosten).

- Kein SB kommt zur Anwendung für o SV-Tätigkeit gem. Pkt. 13
- Schadenersatzansprüche nach AHVB/EHVB (Haftpflicht für den Bürobetrieb) gern. Pkt. 22

mögliche Prämienreduktion bei Erhöhung des Selbstbehaltes

auf € 1.500,00	- 10 %
auf € 2.200,00	- 20%
auf € 3.600,00	- 30 %
auf € 7.300,00	- 35 %
auf € 10.000,00	- 45 %
auf € 15.000,00	- 50 %
SB 0	— Prämienzuschlag + 40

28. Schadenfreiheitsrabatt

15 % Schadenfreiheitsrabatt, wenn innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von drei Jahren keine Schäden aufgetreten sind und der Schadenssatz inkl. Reserven unter 60 % liegt (über gesamte Laufzeit/Versicherungsdauer des VN).

Sofern in einem Schadensfall lediglich Kosten für die Abwehr (erfolgreiche Abwehr) entstanden sind, führt das nicht zur Streichung des Schadenfreiheitsrabattes. Sofern aber mehr als ein Schaden mit Abwehrkosten innerhalb eines Jahres auftreten sollte, wird der Schadenfreiheitsrabatt gestrichen.

Wegfall des Schadenfreiheitsrabattes:

- a) Sobald bei einem Schadenfall, der als "Freischaden für Abwehrkosten" gehandhabt wird, eine Schadenzahlung absehbar ist, die über die Abwehrkosten hinausgeht, entfällt der Schadenfreiheitsrabatt rückwirkend per Schadenmeldedatum.
- b) Bei Meldung eines zweiten Schadens in einem Jahr entfällt der Schadenfreiheitsrabatt ab der zweiten Schadenmeldung, vorbehaltlich eines sich später ergebenden und weiter zurückwirkenden Wegfalles gem. Punkt a.

29. Umsatzrabatt

Ab einem Honorarumsatz von € 220.000,- wird ein Umsatzrabatt von 10 % gewährt, die Mindestprämie beträgt in diesem Fall 50 % der Vorausprämie. Diese Regelung gilt für beantragte bzw. im Polizzendokument festgehaltene Umsatzsummen. Bei einer nachträglichen Meldung eines Umsatzes von über € 220.000,- kann bei der Prämienachverrechnung keine Berücksichtigung des Umsatzrabattes erfolgen.

30. Prämienregulierung:

Nach einem Beobachtungszeitraum von 36 Monaten wird in einem gemeinsamen Gespräch (Fachgruppe mit VAV) die Prämien/Schadenentwicklung der Versicherungsverträge analysiert. Liegt der Schadensatz inkl. Reserven unter 60 % der für diesen Zeitraum verrechneten Prämie, so kann die Fachgruppe eine Neuverhandlung der Prämienätze verlangen.

31. Schriftliche Form der Erklärung en des Versicherungsnehmers (Änderung von Artikel 16 AHTB)

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, ist für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

32. Besondere Ausschlüsse:

Asbest: In Ergänzung von Artikel 6 AHTB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltigen Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

Schimmelpilz: In Ergänzung von Artikel 6 AHTB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Schimmelpilzbefall bzw. allfällige daraus resultierende Folgeschäden.

Der Einschluss von Asbest- und Schimmelpilz-Schäden mit einer Versicherungssumme von € 100.000,- ist grundsätzlich möglich; die Entscheidung ob und mit welcher Prämie obliegt der VAV Versicherung AG

Gentechnik: In Ergänzung von Artikel 6 AHTB sind Schäden im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen nicht versichert.

Luftfahrt:

In Ergänzung zu Art. 6 AHTB 1975 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden von Betrieben die im Hauptbetrieb oder als selbständiger Betriebszweig Luftfahrzeuge (einschl. Raketen jeglicher Art), Aggregate für den Antrieb, die Navigation oder die Steuerung von Luftfahrzeugen (einschl. Raketen jeglicher Art) planen, warten, verkaufen, vermieten oder ausleihen.

Krieg, Aufstand, Streik:

In Ergänzung zu Art 6 AHTB 1975 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden, welche aus Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, terroristischen Handlungen, Aufstand und Streik resultieren.

Entschädigung mit Strafcharakter:

In Ergänzung zu Art. 6 AHTB 1975 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages).

USA/CAN/AUS:

In Ergänzung zu art. 6 AHTB 1975 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht klagsweise geltend gemacht werden.

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts- Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, sowie dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegensteht.

Cyberklausel

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Sach- und/oder Vermögensschäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen von Cyber-Angriffen und/oder Cyberrechtsverletzungen stehen.

33. Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) – Regressrisiko

Gilt gem. BB 534-A prämienfrei mitversichert

Bei der Klausel „BB 534-A Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) – Regressrisiko“ gilt in Abänderung der Punkte 4.1 und 4.2 folgendes:

4.1 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 1.000.000,00. Sollten gleichzeitig Zahlungen aus einem allfällig versicherten Gewässerschadenrisiko zu leisten sein, sind diese auf die Versicherungssumme anzurechnen.

4.2 Sollte die Pauschalversicherungssumme des Versicherungsvertrages niedriger als € 1.000.000,00 sein, so steht höchstens diese Pauschalversicherungssumme für alle Zahlungen aus einem Versicherungsfall zur Verfügung.

34. Eigenschäden bei gesellschaftlicher Beteiligung (kapitalmäßige Beteiligung):

- 1) Abweichend von Art. 1 Pkt. 2 und Art. 6 Pk. 1.5.2 AHTB sind Schäden die der Versicherungsnehmer im Rahmen der versicherten Tätigkeit einem Unternehmen zufügt an dem dieser mit bis zu 30 % beteiligt ist mitversichert. Entsprechende Beteiligungen sind durch Nennung von Namen, Anschrift und Anteil, spätestens bei der Jahresumsatzmeldung bekannt zu geben.
- 2) Abweichend von Art. 1 Pkt. 2 und Art. 6 Pk. 1.5.2 AHTB sind Schäden die der Versicherungsnehmer im Rahmen der versicherten Tätigkeit einem Unternehmen zufügt an dem dieser mit mehr als 30 % beteiligt ist mitversichert. Voraussetzung für die Deckung ist, dass der VN bei Vertragsabschluss bzw. ab Beteiligungserwerb die gesellschaftliche Beteiligung bekannt gibt. Versicherungsschutz besteht frühestens ab Meldung von Namen, Anschrift und Anteil an den Versicherer.
- 3) 3) Der diesbezügliche Selbstbehalt (Pkt. 1 und Pkt. 2) je Versicherungsfall beträgt € 20.000,-. Der vorangeführte Selbstbehalt halbiert sich, wenn die Betriebshaftpflichtversicherung des vorangeführten Unternehmens zum Zeitpunkt des Schadens ebenfalls bei der VAV Versicherung AG besteht.

35. Mediator:

Die Beziehung eines Mediators ist mitversichert, sofern der Mediator gemeinsam mit dem Versicherer bestimmt wurde.

36. Rechtsservice- und Schlichtungsstelle:

Es gilt vereinbart, dass vor Einbringung einer Deckungsklage bzw. bei Auffassungsunterschieden hinsichtlich der Vertragsauslegung jeglicher Art (z.B. Prämie, Deckung etc.) die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS) des Fachverbandes der Versicherungsmakler angerufen wird. Die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle ist für keine der Vertragsparteien bindend. Die Kosten für die Anrufung der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle werden vom Versicherer übernommen.

37. Prototypendeckung (Entwicklungsrisiko):

Versicherungsschutz besteht gem. untenstehender Klausel im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mit einer Versicherungssumme max. € 250.000,00.

In Bezug auf Art. 6.5.4 AHTB ist der Einschluss einer Prototypendeckung mit einer Versicherungssumme von 50 % der Versicherungssumme max. € 600.000,00 ist mit einem Prämienzuschlag von 15 % möglich:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 6.5.4 AHTB auch auf Schadenersatzansprüche aus einer gewerbsmäßigen Planung von neuen Maschinen, Anlagen, Produkte oder Verfahren, sofern diese planerische Tätigkeit dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht. Jede Art von Forschungstätigkeit, sowie Entwicklungstätigkeit mit experimentellen Charakter bleibt weiterhin vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

38. Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen:

Vom Versicherungsschutz umfasst sind Schadenersatzansprüche nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016) und des Datenschutz-Gesetzes (DSG) in der jeweils geltenden Fassung. Der Versicherungsschutz umfasst in diesem Rahmen auch reine Vermögensschäden und immaterielle Schäden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche wegen Strafen, Bußen und dergleichen.

Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden im Rahmen der Pauschalversicherungssumme, bis zu einem Betrag von max. € 500.000,00.

Betriebs-Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung kann aus vielen Bausteinen individuell zusammengestellt werden. Mit der Rechtsschutzversicherung können entweder Schadenersatzforderungen eingeklagt oder die Verteidigung in Strafverfahren betrieben werden. In Teilbereichen gibt es zwar zum Teil unterschiedliche Modalitäten, aber an sich werden jeweils die Verfahrens- und Prozesskosten des Verfahrens ersetzt.

Rechtsschutzversicherungen beinhalten im Wesentlichen folgende Deckungen:

- Schadenersatz- und Strafrechtsschutz für den Betriebs- und Privatbereich
- Schadenersatz-, Straf- und Führerscheinrechtsschutz für Fahrzeuglenker
- Der gesamte KFZ Bereich
- Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers (ausgenommen Streitigkeiten aus Rechtsschutz-Verträgen mit der Versicherung selbst)
- Arbeitsgerichts- und Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (auch von Geschäftslokalitäten)

Ein besonderes Kriterium stellt der allfällige Einschluss des allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes dar. Der Einschluss von Vertragsstreitigkeiten (in der Regel offene Honorarforderungen) hat einen wesentlichen Einfluss auf die zu zahlende Prämie. Auch hier gibt es sehr interessante Möglichkeiten der Absicherung.

Der Spezialstraf-Rechtsschutz ist ab EUR 45,00 p.a. möglich, abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter.

Betriebsunterbrechungsversicherung für Selbstständige

Eine der ganz wichtigen Absicherungen im Bereich der personenbezogenen Risiken ist die Betriebsunterbrechungsversicherung. Kalkulationsgrundlage ist die Jahresversicherungssumme bzw. der Einkommensersatz der bei Ausfall des Unternehmers/der Unternehmerin durch Unfall oder Krankheit die Fortführung des Betriebes sicherstellt.

Die Versicherung zahlt im Schadenfall einen vereinbarten Tagessatz nach einer vereinbarten Karenzzeit. Je länger diese Karenzzeit, desto niedriger ist in der Regel die Prämie. Weiters gewähren die Versicherungen für JungunternehmerInnen allenfalls Einstiegsrabatte.

Der Deckungsumfang könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

Die Versicherung leistet bei Betriebsunterbrechung der versicherten Person den folgenden Versicherungsumfang:

Betriebsunterbrechung des versicherten Betriebes...

- 1) Wegen Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person (Personenschaden) durch
 - a) Krankheit (100 % Arbeitsunfähigkeit)
 - b) Unfall
 - c) Medizinisch notwendige Nachbehandlungen/Spätversorgung nach einem Unfall d) Quarantäne
 - e) Eine Arbeitsverhinderung wegen
 - i. der erforderlichen Anwesenheit im Krankenhaus im Falle eines erkrankten Kindes bis zum 12. Lebensjahr
 - ii. Tod des Ehe- oder Lebenspartner, eines Teils der Eltern (inkl. Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern oder der Kinder inkl. Schwieger-, Stief- und Adoptivkinder)
 - iii. Unabkömmlichkeit infolge eines Sachschadens im Privatbereich
 - iv. Flugverspätung oder Flugausfall
 - v. Kriegsausbruch während der Reise
- 2) Wegen Beschädigung oder Zerstörung einer dem Betrieb dienenden Sache (Sachschäden durch:
 - a) Brand, Blitzschlag, indirekten Blitzschlag, Explosion oder Verpuffung
 - b) Absturz oder Anprall von bemannten Luftfahrzeugen, deren Teilen und Ladung
 - c) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei einem der Ereignisse lit. a und b
 - d) Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben und Frost
 - e) Austreten von Leitungswasser
 - f) Einbruch inkl. Vandalismus
 - g) Außergewöhnliche Naturereignisse

Eine sinnvolle Deckungserweiterung ist der sogenannte Kündigungsverzicht, die in diversen Varianten enthalten ist oder gegen eine Mehrprämie generell oder für einen bestimmten Katalog an schweren Erkrankungen im Vertrag mitvereinbart werden kann.

Bei der Festsetzung der Höhe der Versicherungssumme sollte man unbedingt beachten, dass Leistungen der Betriebsunterbrechungsversicherung ebenso als Einkünfte versteuert werden müssen.

Personenrisiko bei Selbstständigen

Selbstständigkeit bedeute auch, ein geringeres Sozialnetz zur Verfügung zu haben als dies im Angestelltenverhältnis der Fall ist. Besonders augenscheinlich ist dies bei Absicherung der Personenrisiken.

Daher ist ein Check der Personenabsicherung unbedingt zu empfehlen. Denn letztlich ist der betriebliche Erfolg in einem hohen Maß von der Einsatzfähigkeit der Person des Unternehmers abhängig. Einflüsse, die dies besonders beeinträchtigen können, sind Unfälle und Krankheit.

Wären kurzfristige Unterbrechungen durch diese Ursachen eventuell noch verkraftbar und nicht unbedingt existenzgefährdend, so ist das Risiko einer dauerhaften Beeinträchtigung oder gar Berufsunfähigkeit im Risikomanagement und von der Risikopriorität her gesehen inzwischen ganz weit vorne anzusiedeln. Aktuelle Zahlen von Versicherungen belegen, dass im Moment um die 400.000 Personen wegen dauernder Berufsunfähigkeit für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft nicht mehr arbeitsfähig sind.

Die zu prüfenden Sparten sind:

- Betriebsunterbrechungsversicherung
- Private Unfallversicherung
- Berufsunfähigkeits-Rentenversicherung

Jede/r muss für sich analysieren und entschieden, inwieweit sich diese Risiken auf den Verlauf der Unternehmung auswirken. Letztlich können wir auch hier im Bedarfsfall die entsprechend marktführenden Varianten zur Verfügung stellen.

Spezielle Gruppenkonditionen ermöglichen es uns attraktive Leistungen zu günstigen Prämien anzubieten!